

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, gelten für Verträge der TOMBA express Versandmanagement GmbH, nachfolgend „TOMBA“, und ihrer Kunden über Transportleistungen („Sendungen“) einschließlich Zusatz- und Nebenleistungen.

(2) Der Kunde kann bei TOMBA zwischen folgenden Produkten wählen:

- Paketschein Online,
- Paketschein Online Weltweit,
- Express Versand (national und international) und
- Postpaket mit Abholung.

Es gelten die jeweiligen Leistungsbeschreibungen auf der Website von TOMBA.

(3) TOMBA bedient sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten eines Dienstleisters ihrer Wahl, im folgenden „Dienstleister“.

(4) Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen sind die auf der Website von TOMBA (www.TOMBA-express.com) abrufbaren Zusatzdokumente "Verbotsgüter", "Zulässige Maße und Gewichte – Sperrgutdefinition", "Richtig und sicher verpacken", "Paketbeschädigung – Was ist zu tun" sowie „Sendungsverlust – Was ist zu tun.“

(5) Soweit durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Einzelvereinbarungen, ausdrücklich genannte spezielle Bedingungen und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 407 ff. HGB über den Frachtvertrag Anwendung. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2 Vertragsverhältnis – Begründung und Ausschlüsse

(1) Kunden von TOMBA müssen sich auf der Webseite von TOMBA mit allen dort geforderten Daten wahrheitsgemäß registrieren. Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Auf § 9 Abs. 3 wird verwiesen.

(2) Der Vermittlungsvertrag kommt erst durch Übersendung einer Bestätigungsmail oder eines Bestätigungsfaxes durch TOMBA auf der Grundlage dieser AGB zustande.

(3) TOMBA schließt keinen Vertrag über die Vermittlung der Beförderung von Verbotsgut. Was Verbotsgüter sind, ergibt sich aus dem auf der Website von TOMBA abrufbaren Zusatzdokument "Verbotsgüter".

(4) Erlangt TOMBA oder der Dienstleister erst nach Vertragsschluss Kenntnis davon, dass die Sendung Verbotsgut enthält, oder verweigert der Kunde auf Verlangen von TOMBA oder des Dienstleisters bei Verdacht auf Verbotsgut Angaben hierzu, ist TOMBA ohne weiteres zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht von TOMBA zur Anfechtung des Vertrags wird hiervon nicht berührt.

(5) Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Größe, Format, Gewicht, Inhalt usw.) oder in sonstiger Weise nicht diesen AGB einschließlich des auf der Website von TOMBA abrufbaren Zusatzdokuments "Zulässige Maße und Gewichte – Sperrgutdefinition" oder der Leistungsbeschreibung auf der Website von TOMBA, kann TOMBA oder der Dienstleister die Annahme der Sendung verweigern oder eine bereits übergebene/übernommene Sendung zurückgeben oder zur Abholung bereithalten oder diese ohne Benachrichtigung des Kunden auf eine andere als die gebuchte Weise befördern und ein entsprechendes Nachentgelt entsprechend § 4 Abs. 4 erheben.

Entsprechendes gilt, wenn bei Verdacht auf Verbotsgut oder auf sonstige Vertragsverstöße der Kunden auf Verlangen von TOMBA oder des Dienstleisters Angaben dazu verweigert.

(6) TOMBA ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen gem. Abs. 3 verpflichtet. TOMBA und der Dienstleister sind jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Überprüfung der Sendung berechtigt. Der Kunde kann selbst dann keine Rechte hinsichtlich eines etwaigen Vertragsschlusses, der Behandlung, des geschuldeten Entgelts, der Haftung usw. aus der unbeanstandeten Annahme und Beförderung seiner Sendung herleiten, wenn er diese mit einem Kennzeichen versieht, das auf eine unter die Abs. 3 fallende Beschaffenheit verweist oder wenn er in sonstiger Weise auf Verbotsgüter hinweist.

3 Rechte, Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Beachtung von an TOMBA gerichteten Weisungen, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren.

(2) Eine Kündigung durch den Kunden nach Übergang der Sendung in die Obhut des Dienstleisters ist ausgeschlossen. Erfolgt die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt, ohne dass die Kündigung von TOMBA oder dem Dienstleister zu vertreten ist, kann TOMBA gewerblichen Kunden eine angemessene Stornogebühr in Rechnung stellen. Privatkunden stellt TOMBA ausschließlich diejenigen Kosten (z.B. Stornogebühren der Zahlungsanbieter) in Rechnung, die bei TOMBA tatsächlich anfallen.

(3) Der Kunde hat die Sendungen ausreichend zu kennzeichnen, wobei die äußere Verpackung keinen Rückschluss auf den Wert des Gutes zulassen darf. Er hat sie so zu verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt sind und dass auch Dritten keine Schäden entstehen. Näheres ist dem auf der Website von TOMBA abrufbaren Zusatzdokument "Richtig und sicher verpacken" zu entnehmen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, beim Empfang der Sendung festgestellte Transportschäden TOMBA unverzüglich anzuzeigen. Das Nähere hierzu ist in dem auf der Website von TOMBA abrufbaren Zusatzdokument "Paketbeschädigung – Was ist zu tun" geregelt.

(5) Bei internationalen Sendungen hat der Kunde die Aus- und Einfuhrbestimmungen sowie die Zollvorschriften des Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungslandes einzuhalten. Der Kunde hat die erforderlichen Begleitpapiere (Zollinhaltsklärung, Ausfuhrgenehmigungen, usw.) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und dem Paket beizufügen. TOMBA übernimmt keine Haftung für die Höhe von Einfuhrzöllen und –gebühren im Empfängerland. Das gleiche gilt für Ausfuhrzölle und –gebühren im Abgangsland.

(6) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem – auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB – unzulässigen Güterversand resultieren.

4 Entgelt, Erstattung

(1) Die Höhe des für die Leistungen von TOMBA vom Kunden zu entrichtenden Entgelts richtet sich nach der jeweils gültigen, auf der Website von TOMBA abrufbaren Preisliste.

